

Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung nimmt Jahr für Jahr an Bedeutung zu. Dies haben auch die Koalitionsparteien erkannt und in den Koalitionsvertrag einen Prüfvermerk aufgenommen (Rn. 2857–2858), der zum Ziel hat, die steuerliche Förderung der Mitarbeiterbeteiligung attraktiver zu machen. Die Regierungsparteien haben zu diesem Zweck vorgeschlagen, den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 39 EStG von derzeit 360 Euro auf 720 Euro anzuheben. Diese Pläne sorgen zumindest bei einem Teil der Opposition, namentlich der FDP-Bundestagsfraktion, für Verwunderung, da sie das Vorhaben nicht für weitreichend genug hält. Sie hat einen Antrag „Eigentumsturbo – Mitarbeiterbeteiligung schnell durchsetzen“ (BT-Drs. 19/14786) in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dies hat offensichtlich die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Anlass genommen, ihrerseits mit dem Antrag „Mitarbeiterbeteiligung erleichtern – In Start-ups und etablierten Unternehmen“ (BT-Drs. 19/15118) zu kontern. Beiden Parteien ist gemein, dass sie die Rahmenbedingungen in Deutschland für höchst unattraktiv halten, wodurch deutsche Unternehmen und dabei insbesondere Start-ups der digitalen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb stark benachteiligt seien. Immerhin befasste sich der Finanzausschuss in einer öffentlichen Anhörung am 27.1.2020 mit dem Thema. Dabei zeigte sich, dass angesichts der europäischen Entwicklungen die deutsche Änderung des Freibetrags noch nicht einmal als ambitioniert bezeichnet werden kann. In anderen EU-Mitgliedstaaten betragen die Freibeträge 1 200 Euro (Niederlande), 3 000 Euro (Österreich), 2 100 Euro (Italien) und 3 200 Euro (Ungarn). Aber gemessen an diesen Beispielen sind auch die Vorschläge der Opposition kaum konkurrenzfähig. Die FDP will den Freibetrag staffeln von 500 Euro zum 1.1.2020 auf 1 000 Euro zum 1.1.2021 und auf 1 500 Euro zum 1.1.2022. Langfristig sei eine Steigerung auf 5 000 Euro beabsichtigt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen dagegen die Erhöhung des Freibetrags beim Erhalt von Mitarbeiterbeteiligungen in jungen, innovativen Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU und dem INVEST-Programm unterstützen und auf 5 000 Euro anheben. Für die sonstigen Unternehmen wird angeregt, den Freibetrag beim Erhalt von Mitarbeiterbeteiligungen sukzessive ebenfalls spürbar steigen zu lassen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Anwachsung von Gesellschaftsanteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft wegen des Ausscheidens eines Gesellschafters gegen Abfindung; Zulässigkeit einer gesonderten und einheitlichen Feststellung

1. Einkünfte, an denen i. S. von § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO Mehrere beteiligt sind, liegen – unter weiteren Voraussetzungen – nur dann vor, wenn mehrere Personen „gemeinsam“ den Tatbestand der Einkunftserzielung verwirklichen.
2. Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft erfüllen den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nur dann „gemeinsam“, wenn die den Tatbestand des „privaten Veräußerungsgeschäfts“ konstituierenden Teilakte – die „Anschaffung“ und die „Veräußerung“ – jeweils in der „Einheit der Gesellschaft“ verwirklicht werden.
3. Scheidet ein Gesellschafter aus einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gegen Zahlung einer Abfindung aus und wächst sein Anteil den verbleibenden Gesellschaftern nach § 738 Abs. 1 BGB an, wird dieser Anwachsungserwerb durch die verbleibenden Gesellschafter jeweils einzeln und nicht in der Einheit der Gesellschaft verwirklicht.

BFH, Urteil vom 19.11.2019 – IX R 24/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-469-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Einfuhr von Kaviar als persönlicher Gegenstand

1. Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 57 Abs. 5 Buchst. a VO Nr. 865/2006 i. d. F. nach der VO Nr. 2015/870 dahingehend auszulegen, dass einem Einführer, der eine Gesamtmenge von mehr als 125 g Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.) in einzeln gekennzeichneten Behältern mit sich führt und dafür weder ein (Wieder-)Ausfuhrdokument noch eine Einfuhrgenehmigung vorlegt, eine Menge von bis zu 125 g Kaviar zu überlassen ist, sofern die Einfuhr keinem der in Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 1 VO Nr. 865/2006 genannten Zwecke dient?

2. Falls diese Frage zu bejahen ist:

Gehören zu den persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen i. S. des Art. 7 Nr. 3 VO Nr. 338/97 in das Zollgebiet der Union verbrachte Exemplare auch dann, wenn der Einführer im Zeitpunkt des Verbringens erklärt, diese nach der Einfuhr an andere Personen verschenken zu wollen?

BFH, Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 15.10.2019 – VII R 23/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-469-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufrechnung des FA mit Erstattungsansprüchen aus Umsatzsteuer bei nicht erkannter Organschaft im Insolvenzverfahren

Der Rechtsgrund für eine Erstattung von Umsatzsteuer wird auch dann im insolvenzrechtlichen Sinne bereits mit der Leistung der entsprechenden Vorauszahlungen gelegt, wenn diese im Fall einer nicht erkannten Organschaft zunächst gegen die Organgesellschaft festgesetzt und von dieser auch entrichtet worden sind.

BFH, Urteil vom 15.10.2019 – VII R 31/17

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-469-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Schenkungsteuer: Begünstigung von Betriebsvermögen – Schenkung eines Kommanditanteils unter Vorbehalt Nießbrauch

1. Die Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG i. d. F. des Jahres 2007 setzt voraus, dass der Gegenstand des Erwerbs bei dem bisherigen Rechtsträger Betriebsvermögen war und bei dem neuen Rechtsträger Betriebsvermögen wird.
2. Ist Gegenstand des Erwerbs eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, muss der Erwerber Mitunternehmer werden.
3. Der Eigentümer eines nießbrauchbelasteten Kommanditanteils kann Mitunternehmer sein.
4. Die Übertragung der Steuerberechnung auf das Finanzamt im Tenor der finanzgerichtlichen Entscheidung setzt voraus, dass dem Finanzamt nur noch die Berechnung der Steuer verbleibt. Wertungs-, Beurteilungs- oder Entscheidungsspielräume sind unzulässig. Ein Zuwarten auf eine gesonderte Feststellung geht über die Steuerberechnung hinaus.

BFH, Urteil vom 6.11.2019 – II R 34/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-469-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BT: Änderung bei Hinzurechnung in Arbeit

Die Bundesregierung sieht bei der Hinzurechnungsbesteuerung grundsätzlich Änderungsbedarf. In der Antwort (BT-Drs.19/16792) auf eine